

Satzung des Vereins „Essenz und Echo e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Essenz und Echo e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Lübeck, Schleswig-Holstein.
3. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Entwicklung und Unterstützung von Kunst- und Kulturprojekten im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 5 Abgabenordnung (AO).
2. Der Verein fördert insbesondere Projekte in den Bereichen
 - Film, Audio, Medienkunst und Publizistik,
 - Theater, Performance und Tanz,
 - Bildende Kunst, Fotografie
 - interdisziplinäre und experimentelle Kunstformen (auch aus Kombinationen oben genannter Künste) und fördert dabei die Zusammenarbeit verschiedener Künstler*innen, was zu Synergieeffekten führen soll.
3. Der Verein kann hierzu insbesondere
 - künstlerische Projekte initiieren, unterstützen und durchführen,
 - Veranstaltungen, Aufführungen, Ausstellungen und Workshops organisieren,
 - Kooperationen mit kulturellen Einrichtungen, Bildungsträgern und Künstler*innen eingehen,
 - Fördermittel beantragen und verwalten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein darf Personen für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke angemessen vergüten, sofern die Leistungen auf vertraglicher Grundlage erbracht werden (z. B. Honorar-, Dienst- oder Werkverträge).
7. Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG) oder eine angemessene Vergütung auf Vertragsbasis erhalten. Über Art und Umfang entscheidet die Mitgliederversammlung.
8. Die Vergütung von Vereinsmitgliedern, welche eine Projektleitung (oder andere zu vergütende Aufgaben) übernehmen, muss vom Vorstand genehmigt werden. Über die Vergütung von Vorstandsmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung. Betroffene Vorstandsmitglieder dürfen nach dem Verbot von „In-Sich-Geschäften“ nach § 181 BGG bei einer Abstimmung zu ihrer Vergütung nicht mit abstimmen. Die Vergabe von Projektmitteln muss vollständig dokumentiert und im Protokoll der Vorstandssitzungen bzw. Mitgliederversammlungen festgehalten werden. Zwischen Projektverantwortlichen und dem Vorstand sollte für jedes Projekt ein Vertrag abgeschlossen werden, in dem klar der Umfang, die Leistungen, Vergütungen (auch von weiteren Projektteilnehmern, die ggf. nicht Vereinsmitglied sind), Fristen, Haftungen (bzw. der Abschluss von Versicherungen) und Verantwortlichkeiten transparent geregelt werden. Auch hier darf ein betroffenes (weil selbst Projektverantwortlicher) Vorstandsmitglied nicht selbst Entscheidungs- bzw. Unterschrifts-tätig sein (s. auch §9).

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es dem Vereinszweck zuwiderhandelt. Der Ausschluss bedarf der Mehrheit des Vorstands.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.
2. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Es wird zunächst ein jährlicher Mitgliedsbeitrag von 40,00 € festgelegt.
3. In begründeten Fällen kann der Vorstand Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung und
 - der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Sie wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen.
3. Die Einladung erfolgt schriftlich per E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
4. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - Wahl und Abberufung des Vorstands,
 - Entgegennahme des Jahresberichts,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Festsetzung der Beiträge,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

5. Mitgliederversammlungen (auch die Gründungsversammlung) können sowohl in Präsenz, als auch online (z.B. per "Zoom-Konferenz") bzw. hybrid erfolgen. Bei letzteren muss sowohl die technische Übertragung, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen (DSGVO) gewährleistet als auch die manipulationsfreie Abgabe von Stimmen (z.B. per Abstimmungstool) gewährleistet sein.
6. Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
7. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gilt eine verkürzte Einladungsfrist von 7 Tagen.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens drei, höchstens 5 Personen (aus Gründen der Mehrheitsbeschussfähigkeit wird eine ungerade Anzahl von Vorstandsmitgliedern angestrebt):
 - dem/der Vorsitzenden,
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem/der Schatzmeister/in (und ggf. zwei Beisitzern)
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
5. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Projektarbeit und Vergütung

1. Zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke kann der Verein Mitglieder oder Dritte mit der Durchführung von Projekten beauftragen.
2. Diese Beauftragungen erfolgen auf vertraglicher Grundlage und dienen ausschließlich der Umsetzung des Vereinszwecks.
3. Die Vergütung muss marktüblich, angemessen und dokumentiert sein.
4. Über die Genehmigung solcher Verträge entscheidet der Vorstand; bei

Eigeninteresse eines Vorstandsmitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Kunst und Kultur zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Lübeck, den 11.01.2026